

Richtlinie zur Vergabe und den Verkauf gemeindeeigener Wohnbaugrundstücke der Ortsgemeinde Oelsberg

Diese Richtlinie ist aufgrund der Beschlußfassung des Ortsgemeinderats der Ortsgemeinde Oelsberg vom 04. Oktober 2017 erstellt worden, um folgendes zu regeln:

1. Verkauf der Grundstücke,
2. Vergabe der Wohnbau-Grundstücke an Antragsteller,
3. Rechtsverbindliche Verpflichtungen der Antragsteller,
4. sonstige Verkaufsbedingungen.

1. Verkauf der Grundstücke

Die Ortsgemeinde Oelsberg verkauft die Wohnbau-Grundstücke an jede natürliche Person. Verkaufsstart im Baugebiet „Schleidt II“ ist der 16. Oktober 2017. Ab diesem Termin werden zunächst 16 von 22 Baugrundstücken angeboten.

Die Internetseite der Ortsgemeinde Oelsberg ist die Informationsplattform für den Bebauungsplan, den Grundstücksplan (zunächst als Teilungsentwurf), die Richtlinie zur Vergabe und den Verkauf gemeindeeigener Wohnbaugrundstücke der Ortsgemeinde Oelsberg und das Förderprogramm für Familien / Lebenspartnerschaften mit Kindern zur Erleichterung des Grundstückserwerbs im Baugebiet „Schleidt II“.

Der Kaufpreis beträgt pro Quadratmeter 85,- € inklusive Erschließungsbeitrag „Straße, Gehweg und Laternen“ und ohne Baukostenzuschuß für Wasser / Kanal und Hausanschlußkosten. Diese werden separat durch die Verbandsgemeinde Werke erhoben.

2. Vergabe der Grundstücke an Antragsteller

Antragsberechtigt für den Erwerb sind alle Personen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- das Wohnbau-Grundstück mit einem Wohnhaus zur Eigennutzung bebauen oder
- zur Nutzung an Verwandte 1. und 2. Grades (siehe *) überlassen.

Die Bewerbung für ein Wohnbau-Grundstück erfolgt mit einem schriftlichen Kaufantrag.

Der Vordruck „Kaufantrag für Wohnbau-Grundstücke im Baugebiet „Schleidt II“ steht in der Internet-Seite der Ortsgemeinde Oelsberg zur Verfügung und ist bei der Ortsgemeinde erhältlich. Der ausgefüllte und unterschriebene Kaufantrag ist bei der Ortsgemeinde in 56357 Oelsberg, Hauptstraße 32 oder der Verbandsgemeinde in 56355 Nastätten, Rheinstraße 1, abzugeben.

Allein aus dem Kaufantrag ergibt sich kein Rechtsanspruch für den Erwerb eines Grundstücks. Sollten für ein Grundstück mehrere Kaufanträge vorliegen, so wird in folgender Priorität / Rangfolge verkauft:

- Einheimische Antragsteller (seit mindestens einem Jahr in Oelsberg wohnhaft oder als auswärtiger Antragsteller mit einer einheimischen Person im ersten Grad verwandt ist).
- Familien mit Kindern unter 14 Jahren oder mit einer vom Facharzt attestierten Schwangerschaft.
- Sonstige Antragsteller.

3. Rechtsverbindliche Verpflichtungen der Antragsteller

Die Reservierung eines Grundstücks ist für 3 Monate möglich.

Der Antragsteller / Käufer verpflichtet sich, spätestens **drei Jahre** nach der rechtsverbindlichen Unterschrift des Kaufvertrags mit dem Bauvorhaben zu beginnen und spätestens nach **fünf Jahren** das Haus selbst zu bewohnen. Als Nachweis gilt die Anmeldung bei der Meldebehörde.

Sollten Umstände dazu führen, daß der Käufer eines Grundstücks das erworbene Grundstück nicht mehr bebauen möchte oder die Baufristen nicht einhalten kann, so hat

die Gemeinde ein vertraglich vereinbartes Vorkaufsrecht zum gleichen Preis, der beim Kauf von der Gemeinde vertraglich vereinbart wurde.

4. Sonstige Verkaufsbedingungen.

- Mit Zustimmung der Ortsgemeinde Oelsberg kann auf Antrag des potentiellen Käufers entweder ein sofortiger Kaufabschluß oder eine Reservierung des angefragten Grundstücks bis zu maximal 3 Monaten erfolgen.
- Sollten es die Marktsituation und / oder sonstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen erforderlich machen, können diese Verkaufsbedingungen angepaßt oder aufgehoben werden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 16. Oktober 2017 in Kraft.



Gerhard Hilgert
Ortsbürgermeister



Oliver Hummel
1. Beigeordneter

Oelsberg, den 04. Oktober 2017

Anmerkung * zu Pkt. 2

Verwandschaftsgrade gemäß § 1589 BGB (1) Satz 3 bestimmt:

Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Beispiele:

- *Person - Elternteil:* (Verwandtschaft im 1. Grad)
- *Person - Kind:* (Verwandtschaft im 1. Grad)
- *Person - Großeltern:* (Verwandtschaft im 2. Grad)
- *Person - Enkel:* (Verwandtschaft im 2. Grad)
- *Person - Bruder/Schwester:* (Verwandtschaft im 2. Grad)